



Informationen zur Erteilung der Approbation für Apothekerinnen/Apotheker mit einer in den EU/EWR-Staaten abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung

Eine pharmazeutische Tätigkeit als Apothekerin/Apotheker darf in Deutschland nur ausgeübt werden, wenn Sie in Besitz einer gültigen Approbation sind.
Diese ist bei der zuständigen Behörde schriftlich von Ihnen zu beantragen.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

ist – soweit Sie in Hessen als Apothekerin/Apotheker arbeiten wollen – das

Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
Lurgiallee 10 60439 Frankfurt am Main - Fax: 069/580013-916 – www.hlpug.de



SPRECHZEITEN: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Ihr/e Sachbearbeiter/in sind:

Buchstaben A: Herr Betz, Mail: wolfgang.betz@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-202

Buchstaben B – G: Frau Preißler, Mail: sonja.preissler@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-204

Buchstaben H – K: Frau Bake, Mail: signe.bake@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-207

Buchstaben L – R: Frau Göckel, Mail: ann-kristin.goeckel@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-215

Buchstaben S – Z: Frau Kaiser, Mail: pia.kaiser@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-206

Fachliche VORAUSSETZUNG zur ERTEILUNG der APPROBATION gem. § 4 Bundes-Apothekerordnung (BApO)

Nachweis einer vollständig abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gemäß Anlage V Nummer 5.6.2 der Richtlinie 2005/36/EG.

SPRACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

Für die Ausübung des Berufs als Apothekerin/Apothekers mit einer Approbation sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Hierfür vorzulegen sind ein **GER-B2 Zertifikats** des **Goethe-Instituts** oder der **telc GmbH** sowie ein **Fachsprachenzertifikat C1 Pharmazie**.

Bitte beachten Sie, dass Sprachzertifikate nicht älter als drei Jahre sein dürfen.

Anbieter der in Hessen akzeptierten Fachsprachenzertifikate finden Sie auf der Homepage unter www.hlpug.de > Pharmazie > Berufsausübung.

ANTRAGSTELLUNG und einzureichende UNTERLAGEN

Die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ist nur auf Antrag möglich. Dieser ist schriftlich zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben. Bitte verwenden Sie dazu meinen Antragsvordruck. Eine Antragstellung mit Email ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie:

Für alle Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist zusätzlich eine amtliche deutsche Übersetzung mit einfacher Kopie beizufügen.

Die Übersetzungen müssen in Deutschland von einem amtlich bestellten Übersetzer und dürfen ausschließlich vom Original angefertigt worden sein

(www.justiz-dolmetscher.de), Übersetzungen aus dem Ausland, auch wenn sie von der Deutschen Botschaft bestätigt sind, werden nicht berücksichtigt.

Legen Sie bitte **ALLE FACHLICHEN NACHWEISE** im **Original** mit **einfacher Kopie**, und sofern diese nicht in deutscher/englischer Sprache abgefasst sind, im **Original einer amtlichen deutschen Übersetzung** mit **einfacher Kopie** vor.

- Diplom als Apothekerin/Apotheker
- Ggf. Berechtigungsnachweis zur Ausübung des Berufs als Apothekerin/Apothekers (Approbation, Lizenz) im Ausbildungsland sofern dort erforderlich/vorgeschrieben
- Certificate of good standing (berufsrechtliches Führungszeugnis), ausgestellt von der Apothekerkammer oder der Gesundheitsbehörde des Ausbildungslandes, sofern Sie dort bereits als Apothekerin/Apotheker tätig waren
- Konformitätsbescheinigung über Art. 44 der Richtlinie 2005/36/EG, Bescheinigung der zuständigen Behörde im Ausbildungsland, dass die pharmazeutische Ausbildung den Mindestanforderungen entspricht
- Bescheinigung über erworbene Rechte nach Art. 23 der Richtlinie 2005/36/EG, für Alt-Ausbildungen, die vor oder während des Beitritts zur EU erworben wurden

Folgende Unterlagen sind von Ihnen ebenfalls im **Original** mit **einfacher Kopie**, und sofern diese nicht in deutscher/englischer Sprache abgefasst sind, im **Original der amtlichen deutschen Übersetzung** mit **einfacher Kopie** vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde, sofern sich der Familienname geändert hat
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug/criminal record aus dem Land Ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes/Ausbildungslandes

Soweit Sie sich schon mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten beantragen Sie bitte zusätzlich ein polizeiliches **Führungszeugnis für Behörden** bei Ihrem Bürgerbüro/Meldeamt an Ihrem Wohnort unter Angabe der Anschrift *des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen, dem Namen Ihrer/s Sachbearbeiterin/s sowie der Kennziffer M 7105* als Zieladresse.

Sollten Sie neben oder anstatt Ihrer deutschen bzw. Drittstaatsangehörigkeit Staatsangehöriger eines anderen EU-Landes als Deutschland sein, beantragen Sie bitte ein Europäisches Führungszeugnis.

Diese Unterlagen sind nur im **Original** erforderlich:

- Antrag auf Approbation
- Lebenslauf, vollständig, tabellarisch, persönlich unterschrieben und mit aktuellem Datum versehen; bitte geben Sie die Zeiträume immer mit Monat/Jahr und dem Aufenthaltsort an; Unterbrechungen von mehr als drei Monaten sind anzugeben
- Ärztliche Bescheinigung (Anlage 3 zum Antragsvordruck), die Untersuchung ist von einer/m in Deutschland niedergelassenen (Allgemein-)Ärztin/Arzt vorzunehmen
- Einstellungszusage für eine Tätigkeit als Apothekerin/Apotheker in Hessen mit Angabe des voraussichtlichen Einstellungstermins (Anlage 2 zum Antragsvordruck), alternativ Kopie des Arbeitsvertrages, Glaubhaftmachung der Zuständigkeit des HLPUG

Folgende Unterlagen sind im **Original** mit **einfacher Kopie** oder als **amtlich beglaubigte Kopie** vorzulegen:

- **Sprachzertifikat GER-B2** des Goethe-Instituts oder der telc GmbH
- **Fachsprachenzertifikat C1 Pharmazie**
- 1. Seite des Reisepasses/Ausweises mit persönlichen Angaben

KOSTEN DES VERFAHRENS

Die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand der Bearbeitung und werden bei Erteilung der Approbation erhoben. Beachten Sie bitte, dass eine Postzustellung der Approbationsurkunde nur an eine private, deutsche Postanschrift und nicht an den Arbeitgeber möglich ist. Die Urkunde kann nach vorheriger Terminvereinbarung auch persönlich abgeholt werden.

WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

Fragen zur Weiterbildung in Hessen beantwortet Ihnen die

Landesapothekerkammer Hessen
Lise-Meitner-Str. 4
60486 Frankfurt am Main

www.apothekerkammer.de